

Altmarkplatz UG (haftungsbeschränkt)
Oberster Weg 5a OT Miltern
39590 Tangermünde

Bismark, 09.12.2025

Mandant: 10064

Bearbeiter: Hennig
Telefon: +49 39089 31780

Sehr geehrter Herr Wille,

vielen Dank für die Anfrage zur steuerlichen Einordnung des Altmarktalers als Sachbezug im Rahmen der Weitergabe an Arbeitnehmer.

Nachfolgend erhalten Sie meine Stellungnahme.

1. Obersatz

Es ist zu prüfen, ob die monatliche Zuwendung von AMT-Einheiten durch Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer steuerfrei als Sachbezug nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG behandelt werden kann.

2. Maßgeblicher Rechtsrahmen

Der steuerliche Ausgangspunkt ist § 8 EStG, der bestimmt, dass Sachbezüge alle Einnahmen sind, die nicht in Geld bestehen. Der Gesetzgeber sieht in § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG vor, dass Sachbezüge steuerfrei bleiben, solange der Vorteil im jeweiligen Kalendermonat die Freigrenze von 50 Euro nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, sind sämtliche Sachbezüge dieses Monats steuerpflichtig.

Der Begriff des Sachbezugs umfasst auch zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, wenn diese ausschließlich zum Bezug bestimmter Waren oder Dienstleistungen berechtigen und nicht zur Auszahlung von Geld verwendet werden können. Diese Auslegung entspricht insbesondere den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 15. März 2022, das die steuerliche Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten detailliert regelt.

Darüber hinaus muss das Gutschein- oder Kartensystem einem klar begrenzten Netzwerk von Akzeptanzstellen zugeordnet sein. Diese Anforderung orientiert sich an § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteauf-

HSP STEUER®

HSP STEUER Altmark GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptniederlassung Bismark

Wartenberger Chaussee 10
39629 Bismark

Tel.: +49 (0) 390 89. 31 78 0

Fax: +49 (0) 390 89. 984 73

E-Mail: altmark@hsp-steuer.de

Web: www.hsp-steuer.de/altmark

Zweigniederlassung Havelberg

Robert-Koch-Str. 4
39539 Havelberg

Tel.: +49 (0) 393 87. 75 21 0

Fax: +49 (0) 393 87. 75 29 9

Zweigniederlassung Stendal

Scharnhorststr.26
39576 Stendal

Tel.: +49 (0) 39 31. 41 82 30

Fax: +49 (0) 39 31. 25 82 24

Zweigniederlassung Gardelegen

Matthias-Claudius-Str. 4
39638 Gardelegen

Tel.: +49 (0) 39 07. 72 21 0

Fax: +49 (0) 39 07. 72 21 24

Zweigniederlassung Tangerhütte

Stendaler Str.1
39517 Tangerhütte

Tel.: +49 (0) 39 35. 93 24 0

Fax: +49 (0) 39 35. 93 24 10

Geschäftsführer

Dirk Hennig
Steuerberater

Fabian Wittek
Steuerberater

Registergericht

Amtsgericht Stendal, HRB 6573

USt-IdNr.: DE 252 746 346

Bankverbindung

Commerzbank
IBAN: DE 24 1608 0000 0516 1940 00
BIC: DRESDEFF160

Die HSP STEUER Altmark GmbH Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der HSP GRUPPE, einer Kooperation aus rechtlich selbstständigen Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien.

HSP GRUPPE®

sichtsgesetzes (ZAG), wonach die Nutzung auf ein regional oder produktbezogen begrenztes Netzwerk beschränkt sein muss.

Schließlich muss die Zuwendung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erfolgen, was bedeutet, dass sie nicht Teil des Arbeitslohns sein darf und insbesondere nicht durch eine Entgeltumwandlung finanziert werden darf.

3. Subsumtion (Anwendung auf das AMT-System)

Zunächst ist festzustellen, dass der Altmarktaler nicht gegen Euro an Arbeitnehmer auszahlbar ist und ein Rücktausch in Geld für Arbeitnehmer ausgeschlossen bleibt. Dadurch fehlt eine typische Eigenschaft von Geldleistungen, sodass es sich im steuerlichen Sinne nicht um eine Geldleistung handelt. Die AMT-Einheiten stellen damit grundsätzlich einen Sachbezug dar.

Die Einlösung des AMT ist nach Ihrer Konzeption ausschließlich bei registrierten regionalen Anbietern im Landkreis Stendal und im Altmarkkreis Salzwedel möglich. Damit besteht ein klar begrenztes Akzeptanznetz, das den gesetzlichen Anforderungen an zweckgebundene Gutscheine entspricht. Die Tatsache, dass Anbieter ihre AMT-Guthaben gegen eine geringe Gebühr in Euro zurücktauschen können, ist steuerlich unschädlich, da diese Möglichkeit nur für Anbieter gilt und nicht zugunsten der Arbeitnehmer eingeräumt wird.

Der Vorgang der Zuwendung durch die Arbeitgeber ist so ausgestaltet, dass diese monatlich einen Betrag von höchstens 50 Euro auf das Konto der Altmarktplatz UG überweisen, woraufhin die AMT-Einheiten dem Nutzerkonto des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben werden. Die Arbeitnehmer haben anschließend ausschließlich die Möglichkeit, diese Einheiten zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Partnernetzwerk zu verwenden. Eine Auszahlung in Euro findet nicht statt. Diese Handhabung entspricht den Anforderungen an steuerfreie Sachbezüge.

Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ist erfüllt, sofern die Arbeitgeber die Zuwendung der AMT-Einheiten nicht anstelle von ohnehin geschuldetem Arbeitslohn leisten, sondern zusätzlich gewähren.

Hinsichtlich der 50-Euro-Freigrenze ist zu betonen, dass diese strikt einzuhalten ist. Bereits eine geringfügige Überschreitung führt dazu, dass der gesamte Sachbezug dieses Monats steuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Arbeitgeber müssen daher sicherstellen, dass im jeweiligen Kalendermonat keine weiteren Sachbezüge gewährt werden, die zusammen mit dem AMT den Betrag von 50 Euro übersteigen würden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass alle gesetzlichen Kriterien für die Anerkennung des AMT als steuerfreien Sachbezug erfüllt sind, sofern das System entsprechend den vorliegenden Beschreibungen betrieben wird und die Arbeitgeber die monatliche Freigrenze sorgfältig überwachen.

4. Einordnung der Antwort des Finanzamts

Das Finanzamt Stendal hat die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Absatz 2 AO allein deshalb abgelehnt, weil der Sachverhalt seit dem 30. Mai 2025 bereits verwirklicht ist. Eine verbindliche Auskunft kann jedoch nur erteilt werden, wenn der Sachverhalt noch nicht umgesetzt wurde. Diese formelle Ablehnung ändert nichts an der materiell-rechtlichen Bewertung, die das Finanzamt gleichzeitig ausführlich vorgenommen hat.

Inhaltlich bestätigt das Finanzamt, dass es sich beim AMT um ein zweckgebundenes Gutscheinsystem handelt, dessen Nutzung auf ein regional begrenztes Netzwerk beschränkt ist und das keine Auszahlung in Euro an Arbeitnehmer erlaubt. Diese Merkmale erfüllen aus Sicht des Finanzamts insgesamt die Kriterien eines steuerfreien Sachbezugs nach § 8 EStG. Vorausgesetzt wird jedoch ausdrücklich, dass die 50-Euro-Freigrenze eingehalten wird und dass die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Damit signalisiert das Finanzamt – wenn auch unverbindlich –, dass die von Ihnen geplante und bereits praktizierte Handhabung steuerlich zulässig ist.

5. Ergebnis

Die monatliche Zuwendung von Altmarktältern durch Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer ist bei unveränderter Ausgestaltung als steuerfreier Sachbezug nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG zu qualifizieren.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die AMT-Einheiten ausschließlich innerhalb des vorgesehenen regionalen Partnernetzwerks eingesetzt werden können, eine Auszahlung an Arbeitnehmer ausgeschlossen bleibt, die Leistung **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt und die Freigrenze von **50 Euro im Kalendermonat nicht überschritten wird**. Bei Überschreitung der Freigrenze wird der gesamte Sachbezug des entsprechenden Monats steuerpflichtig.

Ich teile die Einschätzung des Finanzamts vollständig und halte die steuerfreie Behandlung des AMT für rechtsdogmatisch gut begründet.

Sehr gern stehe ich für weitere Schritte oder die Vorbereitung ergänzender Unterlagen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hennig
Steuerberater

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Winterzeit und viel Erfolg für die weitere Entwicklung des Altmarktälterns.

HSP STEUER Altmark GmbH
Steuerberatungsgesellschaft